

§ 0083 BGB

(1) Die Verfassung der Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft und insbesondere die Satzung bestimmt.

(2) Die Stiftungsorgane haben bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die zuständigen [Behörden](#) haben bei der Aufsicht über die Stiftung den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten.

Fassung ab 01. Jul 2023

Fassung bis einschl 30. Jun 2023

§ [83 BGB](#) Stiftung von Todes wegen

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer [Verfügung](#) von Todes wegen, so hat das Nachlassgericht dies der zuständigen [Behörde](#) zur Anerkennung mitzuteilen, sofern sie nicht von dem [Erben](#) oder dem Testamentsvollstrecker beantragt wird. Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen des [§ 81 Abs. 1 Satz 3 BGB](#), wird der Stiftung durch die zuständige [Behörde](#) vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.